



**University of  
Zurich**<sup>UZH</sup>

**Zurich Open Repository and  
Archive**

University of Zurich  
Main Library  
Strickhofstrasse 39  
CH-8057 Zurich  
[www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

---

Year: 2011

---

## Perspektiven des "IFRS für KMU" in der Schweiz

Glanz, Stephan ; Pfaff, Dieter

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich  
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-51176>  
Book Section

Originally published at:

Glanz, Stephan; Pfaff, Dieter (2011). Perspektiven des "IFRS für KMU" in der Schweiz. In: Mathis, Andrea; Nobs, Rolf. Treuhand und Revision: Jahrbuch 2011. Zürich: WEKA, 9-35.

## Perspektiven des «IFRS für KMU» in der Schweiz



**Dr. Stephan Glanz**, dipl. Wirtschaftsprüfer, ist Gründer der Dr. Glanz & Partner GmbH – Consulting im Finanz- und Rechnungswesen – sowie Partner der SRG Schweizerische Revisionsgesellschaft AG. Davor hat er 14 Jahre in grossen Wirtschaftsprüfungsunternehmen hauptsächlich im IFRS-Umfeld gearbeitet, unterbrochen von 4 Jahren im Group-Controller-Bereich der UBS. Er war auch Fachsekretär der Kommission für Wirtschaftsprüfung. Stephan Glanz ist Autor mehrerer Fachbücher und zahlreicher Fachartikel.



**Prof. Dr. Dieter Pfaff** ist seit 1994 Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre, insb. Unternehmensrechnung und Controlling, und seit Anfang 2011 Direktor des neu geschaffenen Instituts für Betriebswirtschaftslehre der Universität Zürich. Davor war er an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main tätig. Er ist geschäftsführender Herausgeber der Zeitschrift «Die Unternehmung», Mitglied des Editorial Board der «Management Accounting Research», Verwaltungsratsmitglied und Präsident des Beirats der Controller Akademie AG, Zürich, sowie Vizepräsident von veb.ch, des grössten Schweizer Verbands in Rechnungslegung und Controlling. Dieter Pfaff ist Autor und Mitherausgeber mehrerer Fachbücher sowie zahlreicher Beiträge in nationalen und internationalen Fachzeitschriften.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	11
<b>2.</b>	<b>Alternative Regelwerke</b> .....	12
2.1	Bisherige Alternativen.....	12
2.2	Der IFRS-SME als zusätzliche Alternative.....	19
<b>3.</b>	<b>«Marktpotenzial» des IFRS-SME</b> .....	25
3.1	Anreize bei der Wahl des Regelwerks.....	25
3.2	Unternehmen, für die der IFRS-SME in Frage kommt.....	27
<b>4.</b>	<b>Die zusätzliche Alternative aus gesamtwirtschaftlicher Sicht</b> .....	30
<b>5.</b>	<b>Fazit</b> .....	31
	<b>Aktuelle Literatur und Materialien</b> .....	32

## 1. Einleitung

Das Rechnungswesen ist ein Informationssystem: Wirtschaftliche Vorgänge, die im Unternehmen stattfinden oder es mit der Umwelt verbinden, sind die Informationsinhalte. Sie werden im Rechnungswesen konkretisiert und quantifiziert. Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die Geldflussrechnung sind die Basis für Entscheidungen externer Adressaten, etwa beim Kauf und Verkauf von Anteilen (Aktionäre), bei der Kreditgewährung (Gläubiger) oder bei Geschäfts- und Arbeitsbeziehungen (weitere Stakeholder). Daneben stützen sich gesetzliche und statutarische Vorschriften, welche etwa die Kapitalbereitstellung, Gewinnverwendung und Kapitalrückgewähr zwischen Anteilseignern und Unternehmen regeln, auf die Rechnungslegung ab.<sup>1</sup> Die Informationsfunktion ist nun aber von gegenläufigen Interessen sowie einer asymmetrischen Informationsverteilung zwischen den involvierten Parteien betroffen (besonders zwischen externen Kapitalgebern einerseits und Unternehmensleitung andererseits). Dies birgt die Gefahr opportunistischen Verhaltens der besser informierten Partei – mit negativen Konsequenzen für Kapitalmärkte. Es entstehen Agency-Kosten, etwa in Form erhöhter Risikoprämien, da schlechter informierte Kapitalgeber lediglich zu einem – relativ – tieferen bzw. höheren Preis bereit sind, in einen Titel zu investieren bzw. einen Titel zu verkaufen, um sich so gegen Übervorteilung durch die besser informierte Gegenseite abzusichern. Die Liquidität der Märkte nimmt ab. Im Extremfall stellen externe Kapitalgeber keine Mittel mehr zur Verfügung und der Handel mit Titeln des Unternehmens kommt zum Erliegen.

Rechnungslegungsstandards sollen daher sicherstellen, dass ökonomische Transaktionen und Ereignisse entscheidungsgerecht und nachvollziehbar abgebildet werden. In der Schweiz haben Unternehmensleitungen die Möglichkeit – insbesondere wenn das Unternehmen nicht börsenkotiert ist –, zwischen unterschiedlichen Regelwerken wählen zu können. Welches Regelwerk gewählt wird, ist letztlich von einer Kosten-Nutzen-Abwägung abhängig. Im vorliegenden Beitrag soll darauf eingetreten werden; speziell sollen die Perspektiven des im Juli 2009 verabschiedeten *IFRS for Small and Medium-sized entities* («IFRS für KMU») – kurz: IFRS-SME – aus Schweizer Sicht ausgeleuchtet werden. Um

1 Hinzu kommt auch in der Schweiz deren Massgeblichkeit für direkte Steuern.

folgende Fragen geht es: Welche Anwender könnten ein Interesse an transparenterer Rechnungslegung nach IFRS-SME trotz höherer Anwendungskosten haben? Wie positionieren sich demgegenüber die Swiss GAAP FER, die ebenfalls Anspruch auf eine Rechnungslegung erheben, welche einer *fair presentation* genügt? Welche Kriterien beeinflussen die Entscheidung für diesen oder jenen Standard? Braucht es überhaupt eine derart breite Auswahl an Regelwerken für «nicht öffentlich rechen-schaftspflichtige» Unternehmen? Mit einer kurzen Zusammenfassung schliesst dieser Beitrag.

## 2. Alternative Regelwerke

### 2.1 Bisherige Alternativen

Kotierte Unternehmen im «Main Standard» der SIX Swiss Exchange müssen (volle) IFRS oder U.S. GAAP anwenden; für Unternehmen im «Domestic Standard» – sowie für kotierte Immobilien- und Investmentgesellschaften – sind ausserdem Swiss GAAP FER zugelassen<sup>2</sup> und werden von einer Mehrzahl dieser Unternehmen angewandt.<sup>3</sup> Für an der BX Berne eXchange kotierte Unternehmen sind Swiss GAAP FER oder «international anerkannte Rechnungslegungsnormen» zugelassen.<sup>4</sup> Wird ein konsolidierter Abschluss (eine «Konzernrechnung») publiziert, richtet sich die Vorgabe an ihn: Er ist das hauptsächliche Informationsmittel, da ja der Einzelabschluss zugleich Bemessungsgrundlage für direkte Steuern und für den Kapitalschutz ist.

Eine breite Auswahl an «Spielregeln» haben die nicht kotierten (oder sonstwie regulierten) Schweizer Unternehmen:

- Minimalvorschriften des Handelsrechts (OR)
- sog. Kern-FER
- (volle) Swiss GAAP FER
- neuerdings IFRS-SME

2 SIX Swiss Exchange (2009a), Art. 51 und (2009b), Art. 6. Ausländische Emittenten dürfen grundsätzlich die Normen ihres Sitzstaates befolgen. Für Banken, Effekthändler und kollektive Kapitalanlagen bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen vorbehalten.

3 [six-swiss-exchange.com/shares/companies/issuer\\_list\\_de.html](http://six-swiss-exchange.com/shares/companies/issuer_list_de.html) – sämtliche in diesem Beitrag zitierten Internet-Abfragen erfolgten am 20.11.2010.

4 BX Berne eXchange (2010), Art. 17.

- (volle) IFRS
- U.S. GAAP oder anderes ausländisches Regelwerk.

### Geltendes OR

Ein Unternehmen kann sich mit den veralteten OR-Vorschriften begnügen, solange externe Stakeholder kein besseres Regelwerk einfordern. Jene bezwecken zwar, «dass die Vermögens- und Ertragslage [...] möglichst zuverlässig beurteilt werden kann»,<sup>5</sup> doch hat der Gesetzgeber mit der Zulassung stiller Willkürreserven<sup>6</sup> nicht nur das Geheimhaltungsinteresse der Verantwortlichen, sondern auch den «Gläubigerschutz» übergewichtet – so stark, dass im Extremfall das Gegenteil, ein stiller Substanzverzehr, die Folge sein kann. Die verlangte Offenlegung ist bescheiden; die Erfassungs- und Bewertungsvorschriften sind wenig griffig. Bei der Konzernrechnung wurde auf die Regelung von Einzelheiten sogar völlig verzichtet: Die Erstellungsregeln sind im Anhang offen zu legen, und sie müssen den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung genügen.<sup>7</sup> Die Konzernrechnung könnte so ihre Rolle bestens spielen; nur ist, wenn jedes Unternehmen kreative Eigenlösungen betreiben kann, die Glaubwürdigkeit fraglich.

### Zukünftiges OR

Entwurf und Botschaft zum revidierten Aktien- und Rechnungslegungsrecht liegen seit Dezember 2007 vor.<sup>8</sup> Für den Rechnungslegungsteil wird faktisch eine Totalrevision vorgeschlagen, wobei die neue Ordnung nicht länger an die Rechtsform von Unternehmen anknüpft, sondern je nach deren wirtschaftlicher Bedeutung differenziert. Entsprechend wird das Rechnungslegungsrecht aus dem Aktienrecht (26. Titel) in den 32. Titel des OR überführt, der bisher dem generellen «kaufmännischen» Buchführungsrecht gewidmet war. Im Dezember 2009 hat der Ständerat das Rechnungslegungsrecht verabschiedet.<sup>9</sup> Der Nationalrat (Zweitrat) hat die Vorlage seiner Rechtskommission im September 2010 nicht zu Ende behandelt, sondern nur die ersten 3 Abschnitte verabschiedet.<sup>10</sup> Das Par-

5 Art. 662a Abs. 1 OR.

6 Art. 669 Abs. 2 und 3 OR.

7 Art. 663g OR. Zum Ganzen siehe Glanz (2009).

8 Bundesrat (2007).

9 Fahne und Wortprotokoll: [www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20080011](http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20080011).

10 Fahne und Wortprotokoll: [www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20080011](http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20080011).

lament hat die – ohnehin liberale – bundesrätliche Vorlage in der Substanz praktisch unverändert belassen, dafür aber unter dem Deckmantel «KMU-Freundlichkeit» den Kreis der Buchführungs- wie auch der Konzernrechnungspflichtigen massiv reduziert.

- Der 1. und 2. Abschnitt dieses revidierten 32. Titels enthalten die nun viel detaillierteren Vorschriften zur Buchführung (9 Artikel) und zur Jahresrechnung (11 Artikel), welche für sämtliche Buchführungspflichtigen gelten und dem Status quo «gut geführter» KMU entsprechen sollen. Eine *fair presentation* ist nicht generell vorgeschrieben – angeblich, weil am Massgeblichkeitsprinzip für die Steuerbilanz festgehalten werden musste.<sup>11</sup> Zwar soll die Jahresrechnung «die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können», doch dürfen weiterhin bewusst stille Reserven gebildet werden.
- Der 3. Abschnitt (5 Artikel) enthält zusätzliche Vorschriften für grössere Unternehmen. Abgrenzungskriterium sind die Grössenkriterien zur ordentlichen Revision, womit höchstens 2% aller im Handelsregister eingetragenen Rechtssubjekte den zusätzlichen Vorschriften unterstehen sollen. Diese Unternehmen müssen im Anhang der Jahresrechnung weitere Angaben machen sowie eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht erstellen. Darauf kann bei Erstellung einer Konzernrechnung nach OR verzichtet werden. Es besteht ein Minderheitenrecht, die Einhaltung der zusätzlichen Vorschriften im Einzelabschluss trotzdem zu verlangen.
- Der 4. Abschnitt (2 Artikel) schreibt Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftlern sowie Stiftungen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, die Erstellung der Jahresrechnung nach einem «anerkannten Standard zur Rechnungslegung» vor. Zudem enthält er ein Minderheitenrecht, ebendies zu verlangen. Beides gilt dann nicht, wenn eine Konzernrechnung nach OR erstellt wird. Wird eine Jahresrechnung nach anerkanntem Standard erstellt, darf diese die nach OR erstellte Jahresrechnung ersetzen, d.h. es wird keine doppelte Rechnungslegung verlangt. Erfolgt die Umstellung der Rechnungslegung innerhalb der ersten 3 Geschäftsjahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts, werden dabei aufgelöste stille Reserven zeitlich gestaffelt besteuert (Anpassung des Steuerrechts).

11 So Bundesrat (2007), S. 37 f. und 110.

- Der 5. Abschnitt (3 Artikel) regelt die Konzernrechnung. Zur Erstellung verpflichtet sind juristische Personen, die mindestens einen buchführungspflichtigen Rechtsträger «kontrollieren» (Tochtergesellschaft im Sinne des weltweit üblichen *control*-Konzepts).<sup>12</sup> Sie müssen die Konzernrechnung von vornherein nach einem «anerkannten Standard zur Rechnungslegung» erstellen.<sup>13</sup> Von dieser Konzernrechnungspflicht befreit sind juristische Personen, die entweder zusammen mit den «kontrollierten» Rechtsträgern die Grössenkriterien zur ordentlichen Revision<sup>14</sup> nicht überschreiten oder die selber von einem Unternehmen «kontrolliert» werden, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und einer ordentlichen Revision unterzogen worden ist. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass es für eine zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage keiner Konzernrechnung bedarf.
- Die Anerkennung der Standards, auf die der 4. und 5. Abschnitt verweisen, wird Gegenstand einer bundesrätlichen Verordnung sein. Diese wird die Standards bezeichnen; auch darf sie Anforderungen an Wahl oder Wechsel eines Standards enthalten. Einzelabschluss bzw. Konzernrechnung müssen das gewählte Regelwerk gesamthaft übernehmen und die Einhaltung explizit erklären. Im Einzelabschluss ist offen zu legen, ob dieser die Jahresrechnung nach OR ersetzt oder nicht.

## Swiss GAAP FER

Im Unterschied zum OR wollen die schweizerischen Fachempfehlungen<sup>15</sup> stets eine *fair presentation* gewährleisten (ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage). Seit der Überarbeitung fokussieren sie auf KMU mit nationaler

12 Im Nationalrat noch nicht behandelt ist die Änderung des Ständerates, wonach diese Pflicht auf eine Tochtergesellschaft übertragen werden kann, welche faktisch die Beherrschung ausübt.

13 Fachlich gesehen unverständlich ist der – noch nicht behandelte – Änderungsvorschlag der nationalrätlichen Rechtskommission, wonach nur Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaften sowie Stiftungen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, einem anerkannten Standard folgen müssen (und insoweit kein Minderheitenrecht gilt).

14 Gemäss bundesrätlicher Vorlage gelten die gleichen Grössenkriterien wie für die ordentliche Revision. Das Parlament hat die Grössenkriterien zur Konzernrechnungspflicht heraufgesetzt auf 20 Mio. CHF Bilanzsumme, 40 Mio. CHF Umsatzerlöse und 250 Vollzeitstellen (2 von 3). Der Nationalrat hat die Grössenkriterien zur ordentlichen Revision entsprechend angepasst. Die ständerätliche Kommission beantragt Nichteintreten auf diese Vorlage (Fahne: [www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20080011](http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20080011)).

15 Stiftung für FER (2009).



Ausrichtung. Darüber hinaus richten sie sich speziell an Versicherer, NPOs sowie Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. KMU, welche die Grössenkriterien zur ordentlichen Revision nicht überschreiten, sollen sich mit einer Auswahl so genannter Kern-FER begnügen können (siehe *Abbildung 1*, wobei die Konzernrechnung nach OR stets der ordentlichen Revision unterliegt). So besteht auch die Möglichkeit, in zwei Schritten auf volle Swiss GAAP FER umzustellen.

Fachempfehlung	Kern-FER	Volle Swiss GAAP FER	Volle Swiss GAAP FER für Branchen
Rahmenkonzept	X		
FER 1 Grundlagen	X		
FER 2 Bewertung	X		
FER 3 Darstellung und Gliederung	X		
FER 4 Geldflussrechnung	X		
FER 5 Ausserbilanzgeschäfte	X		
FER 6 Anhang	X		
FER 10 Immaterielle Werte		X	
FER 11 Ertragssteuern		X	
FER 12 Zwischenberichterstattung		X	
FER 13 Leasinggeschäfte		X	
FER 14 Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen			X
FER 15 Transaktionen mit nahe stehenden Personen		X	
FER 16 Vorsorgeverpflichtungen		X	
FER 17 Vorräte		X	
FER 18 Sachanlagen		X	
FER 20 Wertbeeinträchtigungen		X	
FER 21 Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen			X
FER 22 Langfristige Aufträge		X	
FER 23 Rückstellungen		X	
FER 24 Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären		X	
FER 26 Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen			X
FER 27 Derivative Finanzinstrumente		X	
FER 30 Konzernrechnung	X		
FER 41 Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer			X

Abbildung 1: Derzeitige Swiss GAAP FER

Die Swiss GAAP FER sprechen die Sprache des schweizerischen Praktikers, denn ihre *raison d'être* war und ist, die Vergleichbarkeit der Praxis hierzulande zu fördern und sie auf freiwilliger Basis ans internationale Niveau anzunähern.<sup>16</sup> In weiten (nicht mehr allen) Teilen sind die Fachempfehlungen, analog zum «Schweizer Gesetzgebungsstil», durch Knappheit der Formulierungen geprägt. Der eigentlichen «Empfehlung» in Fettdruck folgen jeweils «Erläuterungen»; in jüngerer Zeit kommen teils Anhänge hinzu mit Beispielen, Glossaren oder Schaubildern. Im Umfang machen die Swiss GAAP FER aber nur einen kleinen Bruchteil der IFRS aus (weniger als 7%), deren Rahmenkonzept sie – adaptiert – übernommen haben. Viele besonders in jüngerer Vergangenheit in IFRS aufgegriffene Themen fehlen in Swiss GAAP FER; auch sonst ist die Regelungsdichte meist viel geringer und verschiedentlich werden Wahlrechte eingeräumt.<sup>17</sup> Es gibt die Swiss GAAP FER auch in französischer, italienischer und englischer Übersetzung; ein Lehrbuch gibt es endlich ebenfalls<sup>18</sup> (nun auch auf Französisch).<sup>19</sup>

## IFRS

Der Begriff «International Financial Reporting Standards» drückt aus, dass es sich um «den» Weltstandard handelt – ein Anspruch, den die IFRS<sup>20</sup> unterdessen auf öffentlichen Kapitalmärkten erfolgreich eingelöst haben. Für alle anderen Akteure bezeichnen sie heute unzweifelhaft die internationale *best practice* der Rechnungslegung. Obwohl deren Umsetzung ohne Beizug von Spezialisten längst nicht mehr möglich ist, nehmen Komplexität und Änderungskadenz weiter zu. Die Erklärung dafür heisst «Konvergenz»: Neue IFRS und U.S. GAAP werden gemeinsam entwickelt, bestehende IFRS an U.S. GAAP angeglichen. Ziel ist, dass die IFRS auch noch für die USA übernommen – und später wohl auf irgendeine Weise mit den U.S. GAAP verschmolzen – werden. Für Anwender steht das Verhältnis von Kosten und Nutzen dieser Standards zunehmend in Frage.

16 Stiftung für FER (2009), S. 5 und 9.

17 Für eine inhaltliche Gegenüberstellung siehe PwC (2009a).

18 Meyer (Hrsg.) (2009).

19 [www.fer.ch](http://www.fer.ch).

20 IASB (2010c), (2010d).

Die IFRS richten sich an jegliche gewinnorientierte Unternehmen. Die Zielsetzung der *fair presentation* stammt aus den USA, und das Rahmenkonzept<sup>21</sup> ist eine Adaption des *conceptual framework* der U.S. GAAP. Die IFRS sind «prinzipienbasiert», indem die Standards bzw. offiziellen Interpretationen<sup>22</sup> jeweils durch Fett- und Normaldruck abgestuft sowie um – formell unverbindliche, oft umfangreiche – *Implementation Guidance* und um eine offizielle Begründung ergänzt werden. Zunehmend sind diese Regelungen nur noch im Gesamtzusammenhang erschliessbar. Die IFRS werden offiziell in alle Weltsprachen übersetzt.<sup>23</sup> Eine Vielzahl von Lehrmitteln ist auch in deutscher Sprache am Markt.

### Im Ausland anerkannte Regelwerke

Die U.S. GAAP<sup>24</sup> sind «regelbasiert», indem die Ermessensspielräume, welche trotz minuziöser Regelungen in den Standards verbleiben, fortlaufend über Ad-hoc-Verlautbarungen eingedämmt werden. Deshalb und wegen der langen Tradition beläuft sich der Umfang auf ein Vielfaches der IFRS. Bei Zweifelsfragen bedarf es professioneller, gleichsam parajuristischer Recherchen. Offiziell übersetzt werden die U.S. GAAP nicht. Lehrmittel bietet der Markt vor allem in der Originalsprache.

Dank den IFRS sind weitere nationale Standards – traditionell in angelsächsisch geprägten Ländern – nur noch Auslaufmodelle. In Ländern des «kontinentalen» Rechtskreises (inkl. EU) verhält es sich insofern anders, als für alle Unternehmen, auch für jene, die nicht öffentliche Kapitalmärkte beanspruchen, gesetzliche Rechnungslegungsvorschriften gelten. Namentlich für Schweizer Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne kann es sich aufdrängen, die für die ausländische Muttergesellschaft geltenden Regeln auch in der externen Rechnungslegung anzuwenden, vorausgesetzt, dass sie nicht dem OR widersprechen.

### Tatsächlich angewandte Regelwerke

Eine 2009 durchgeführte Befragung nicht börsenkotierter Unternehmen in der Schweiz mit 20 bis 500 Mitarbeitenden gibt repräsentativ Auf-

21 Dieses wird nun in Phasen neu erarbeitet; derzeitiger Stand: IASB (2010b).

22 Derzeit IFRS 1 bis 9 und – älteren Ursprungs – IAS 1, 2, 7, 8, 10–12, 16–21, 23, 24, 26–29, 31–34, 36–41, sodann die Interpretationen IFRIC 1, 2, 4–7, 9, 10, 12–19 und – älteren Ursprungs – SIC-7, -10, -12, -13, -15, -21, -25, -27, -29, -31, -32. Vgl. [veb.ch/publikationen/rechnungslegung.html](http://veb.ch/publikationen/rechnungslegung.html).

23 [www.ifrs.org/Use+around+the+world/IFRS+translations/IFRS+translations.htm](http://www.ifrs.org/Use+around+the+world/IFRS+translations/IFRS+translations.htm).

24 [asc.fasb.org](http://asc.fasb.org).

schluss über den Stand der Anwendung von Regelwerken und deren Evaluation.<sup>25</sup> Ausgeklammert waren Banken und Versicherungen, konzernabhängige Gesellschaften im Übrigen aber nicht. Die 849 retournierten Fragebögen entsprechen einer Rücklaufquote von 17,5%. *Abbildung 2* zeigt die Anwendung von Regelwerken.<sup>26</sup> Dass sich insgesamt eine absolute Mehrheit mit dem gesetzlich verlangten Minimum begnügt, liegt an der zahlenmässigen Dominanz von Unternehmen mit weniger als 50 (48%) bzw. mindestens 50 und weniger als 250 Mitarbeitenden (37%). Mit zunehmender Unternehmensgrösse, gemessen an der Anzahl Mitarbeitender, nimmt auch der Anteil der Anwender von Swiss GAAP FER und IFRS zu. Demgegenüber ist bei Unternehmen, die eine Konzernrechnung erstellen, die Anwendung eines der beiden Regelwerke deutlich stärker verbreitet als bei solchen, die bloss einen Einzelabschluss erstellen. Von den Unternehmen, die Swiss GAAP FER anwenden, beschränkt sich ein Drittel auf die so genannten Kern-FER.

	Alle	Solche nur mit Einzelabschluss	Solche mit Konzernrechnung
Nur OR	71%	90%	49%
Swiss GAAP FER	14% (davon wenden 30% nur die Kern-FER an)	8%	22%
IFRS	12% (davon sind 81% konzernabhängig)	< 5%	25%
U.S. GAAP	2%	–	< 5%

Abbildung 2: Von nichtkотиerten Unternehmen angewandte Regelwerke

## 2.2 Der IFRS-SME als zusätzliche Alternative

Der Bezeichnung zum Trotz richtet sich der neue IFRS-SME<sup>27</sup> an alle Unternehmen, die extern – etwa gegenüber aussenstehenden Anteilseignern und evtl. wichtigen Gläubigern – Rechnung legen, jedoch keiner «öffentlichen Rechenschaftspflicht» unterliegen. *Public accountability* liegt definitionsgemäss vor, sobald (1) Titel des Unternehmens an einem öffentlichen Markt gehandelt werden – bzw. eine entsprechende Ausgabe

25 Stiftung für FER/Institut für Rechnungswesen und Controlling (2009); Meyer/Bischoff (2010).

26 Vgl. Stiftung für FER/Institut für Rechnungswesen und Controlling (2009), S. 20 f.; Meyer/Bischoff (2010), S. 55 ff.

27 IASB (2009a), (2009b), (2009c). Zur Einführung siehe IASB (2010a); Glanz/Pfaff/Renggli (2010).

von Titeln vorbereitet wird – oder (2) das Unternehmen als Hauptgeschäft Vermögenswerte einer breiten Gruppe Aussenstehender betreut (Banken, Versicherer, Effektenhändler, berufliche Vorsorge, kollektive Kapitalanlage). Für diese Unternehmen, bei denen es sich auch um KMU handeln kann, bleiben die vollen IFRS vorgesehen. Mit Bezug auf andere Unternehmen scheint sich der IFRS-SME gleichermassen als universell angewandtes Regelwerk zu etablieren: über 70 Länder beabsichtigen derzeit, ihn in ihre Rechtsordnung zu übernehmen oder haben dies bereits getan.<sup>28</sup> Die EU<sup>29</sup> dürfte die Zulassung des IFRS-SME den Mitgliedstaaten zur Wahl stellen, nachdem sich die meisten von ihnen – ohne Deutschland und Frankreich – dafür ausgesprochen haben.<sup>30</sup>

Das Rahmenkonzept des IFRS-SME ist eine Kurzfassung desjenigen der vollen IFRS, die Zielsetzung *fair presentation* dieselbe. Man könnte den IFRS-SME als «IFRS *light*» bezeichnen: Er ist ein völlig separater Standard, der allerdings aus den vollen IFRS abgeleitet wurde, indem diese auf weniger als 15% ihres Umfangs (inkl. offizielle Begründung) zusammengestrichen und auch viele methodische Vereinfachungen vorgenommen wurden. Anstelle der unverbindlichen *Implementation Guidance* in den vollen IFRS treten hier ein Beispielabschluss (*Illustrative Financial Statements*), eine Checkliste der Anforderungen an Darstellung und Offenlegung (*Presentation and Disclosure Checklist*) sowie vor allem umfangreiches und anschauliches *Training Material* (dieses nur in englischer Sprache). In Vorbereitung oder schon abgeschlossen sind offizielle Übersetzungen in alle Weltsprachen – interessanterweise mit Ausnahme von Deutsch.<sup>31</sup> Auch deutschsprachige Lehrmittel gibt es erst wenige.<sup>32</sup>

Während die vorher beschriebenen Standards in chronologischer Aneinanderreihung daherkommen, präsentiert sich der IFRS-SME als systematischer Leitfaden zur Rechnungslegung (*Abbildung 3*). Sobald Ab-

28 [www.ifrs.org/Investor+resources/Investors+and+IFRS.htm](http://www.ifrs.org/Investor+resources/Investors+and+IFRS.htm) (Paul Pacter: Capital providers need good small business reporting, too).

29 [europa.eu/legislation\\_summaries/internal\\_market/single\\_market\\_capital](http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_capital).

30 Siehe unter [ec.europa.eu/internal\\_market/accounting](http://ec.europa.eu/internal_market/accounting). Zur Kontroverse vgl. zuletzt Breker (2010); Eierle/Haller (2010a), (2010b); Fülbier/Gassen/Ott (2010); Hermann (2010); Janssen/Gronewold (2010); Leibfried/Golsner (2011); Pellens (2010); Vaessen (2010); Winkeljohann/Morich (2009); Zülch/Güth (2010).

31 [www.ifrs.org/IFRS+for+SMEs/IFRS+for+SMEs.htm](http://www.ifrs.org/IFRS+for+SMEs/IFRS+for+SMEs.htm) (alles genannte Material ist gratis abrufbar).

32 Zu erwähnen sind die strukturierte Darstellung sämtlicher Regelungen von Glanz/Pfaff (2010), das Lehrbuch von Kirsch (2009), der von Bruns/Eierle/Klein/Knorr/Marten (2010) herausgegebene Kommentar sowie die Fallstudie von Leibfried/Golsner (2011).

schlüsse zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre nach IFRS-SME auf breiter Basis vorliegen, soll er erstmals auf den Prüfstand kommen; danach soll es mindestens alle 3 Jahre eine «Neuaufgabe» geben.<sup>33</sup> Gründe für Anpassungen können entweder Anwendungsprobleme oder Änderungen bei den vollen IFRS sein. Eine *SME Implementation Group* soll entsprechende Vorschläge – oder, wo das genügt, unverbindliche *Q&As* – erarbeiten.

1	<i>Small and Medium-sized Entities</i>	1	Kleine und mittelgrosse Unternehmen
2	<i>Concepts and Pervasive Principles</i>	2	Konzepte und grundlegende Prinzipien
3	<i>Financial Statement Presentation</i>	3	Darstellung des Abschlusses
4	<i>Statement of Financial Position</i>	4	Bilanz
5	<i>Statement of Comprehensive Income and Income Statement</i>	5	Gesamtergebnisrechnung und Erfolgsrechnung
6	<i>Statement of Changes in Equity and Statement of Retained Earnings</i>	6	Eigenkapitalveränderungsrechnung und Veränderung der Gewinnreserven
7	<i>Statement of Cash Flows</i>	7	Geldflussrechnung
8	<i>Notes to the Financial Statements</i>	8	Anhang des Abschlusses
9	<i>Consolidated and Separate Financial Statements</i>	9	Konsolidierter Abschluss und Einzelabschluss
10	<i>Accounting Policies, Estimates and Errors</i>	10	Grundsätzliche Erstellungsregeln, Schätzungen und Fehler
11	<i>Basic Financial Instruments</i>	11	Einfache Finanzinstrumente
12	<i>Other Financial Instrument Issues</i>	12	Finanzinstrumente – andere Themen
13	<i>Inventories</i>	13	Vorräte
14	<i>Investments in Associates</i>	14	Anteile an assoziierten Gesellschaften
15	<i>Investments in Joint Ventures</i>	15	Anteile an gemeinschaftlich «kontrollierten» Gesellschaften
16	<i>Investment Property</i>	16	Renditeimmobilien
17	<i>Property, Plant and Equipment</i>	17	Sachanlagen
18	<i>Intangible Assets other than Goodwill</i>	18	Immaterielle Werte (ausser Goodwill)
19	<i>Business Combinations and Goodwill</i>	19	Unternehmenszusammenschlüsse und Goodwill
20	<i>Leases</i>	20	Leasing und ähnliche Verhältnisse
21	<i>Provisions and Contingencies</i> Appendix – <i>Guidance on recognising and measuring provisions</i>	21	Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten Anhang: Wegleitung zur Erfassung und Bewertung von Rückstellungen
22	<i>Liabilities and Equity</i> Appendix – <i>Example of the issuer's accounting for convertible debt</i>	22	Verbindlichkeiten und Eigenkapital Anhang: Beispiel zur Behandlung wandelbarer Verbindlichkeiten beim Emittenten
23	<i>Revenue</i> Appendix – <i>Examples of revenue recognition under the principles in Section 23</i>	23	Erlöse Anhang: Beispiele zur Erfassung von Erlösen nach den Grundsätzen von Kapitel 23
24	<i>Government Grants</i>	24	Subventionen
25	<i>Borrowing Costs</i>	25	Fremdkapitalkosten

33 Vorwort: IFRS-SME P16 ff. = IASB (2009a).

26 <i>Share-based Payment</i>	26 Anteilsbasierte Vergütungen
27 <i>Impairment of Assets</i>	27 Wertbeeinträchtigung von Aktiven
28 <i>Employee Benefits</i>	28 Leistungen an Mitarbeitende
29 <i>Income Tax</i>	29 Gewinnsteuern
30 <i>Foreign Currency Translation</i>	30 Währungsumrechnung
31 <i>Hyperinflation</i>	31 Hyperinflation
32 <i>Events after the End of the Reporting Period</i>	32 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
33 <i>Related Party Disclosures</i>	33 Nahe stehende Parteien – Offenlegung
34 <i>Specialised Activities</i>	34 Spezielle Aktivitäten
35 <i>Transition to the IFRS for SMEs</i>	35 Umstellung auf den IFRS-SME

Abbildung 3: Inhaltsübersicht des IFRS-SME

### Inhaltliche Unterschiede zu vollen IFRS

Mit dem Umfang hat sich nicht auch die Regelungsdichte gleichermaßen reduziert, denn die IFRS-Konzepte und -Methoden wurden ja im Wesentlichen beibehalten. Das Regelwerk erscheint somit in weiten Teilen abstrahiert und folglich anspruchsvoll.<sup>34</sup> Die Schwierigkeit wird jedoch durch das schon erwähnte offizielle Lernmaterial – eine bahnbrechende Innovation – mehr als ausgeglichen. Ansonsten unterscheidet sich der IFRS-SME von den vollen IFRS durch die weit gehenden Vereinfachungen; deren wichtigste sind folgende:<sup>35</sup>

- Es gibt nur 2 Kategorien von Finanzinstrumenten zwecks Bewertung. Dabei werden Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Kontokorrente sowie gewöhnliche Darlehen nicht zum Fair Value bewertet.
- Hedge-Accounting ist nur für typische Risiken und bestimmte Sicherungsinstrumente vorgesehen. Die Voraussetzungen an Dokumentation und Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung sind vereinfacht.
- Ein Wahlrecht zur Neubewertung von Sachanlagen oder immateriellen Werten fehlt.
- Goodwill und andere immaterielle Werte werden, falls die Nutzungsdauer unbestimmt ist, über 10 Jahre planmässig amortisiert.

34 Dieser Umstand wird in der Schweiz kritisiert; vgl. Böckli (2010); Teitler (2010a), (2010b), (2009).

35 Für eine ausführliche Gegenüberstellung vgl. Ernst & Young (2010); KPMG (2010); PwC (2010), (2009b).

- Die Aktivierung von Entwicklungskosten ist nicht vorgesehen, sondern diese werden von vornherein als Aufwand erfasst. Das Gleiche gilt für Fremdkapitalkosten von Investitionen.
- Die versicherungsmathematische Bewertung der Ansprüche Mitarbeitender aus leistungsorientierten Pensionsplänen ist vereinfacht.
- Die Equity-Methode für assoziierte Gesellschaften und Joint Ventures ist nur als Wahlrecht vorgesehen; die Quotenkonsolidierung von Joint Ventures ist nicht vorgesehen.
- Hinzu kommen weitere Vereinfachungen von Erfassungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sowie bei der Erstanwendung des Regelwerks.
- Eine Separatdarstellung von nicht fortgeführten Aktivitäten sowie zu veräusserndem Anlagevermögen fehlt.
- Anstelle von Gesamtergebnisrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung genügt unter Umständen eine um Veränderungen der Gewinnreserven erweiterte Erfolgsrechnung.
- Die Themen Segmentinformationen, Ergebnis je Aktie und Zwischenabschluss fehlen.
- Zahlreiche weitere Offenlegungen wurden gestrichen.

Nur vereinzelt wurden Themen aufgegriffen, welche die vollen IFRS nicht regeln. Seit seiner Verabschiedung eingetretene Änderungen der vollen IFRS ignoriert der IFRS-SME. Im Übrigen stellt er zur Wahl, auf die vollen IFRS dort abzustellen, wo er einen Sachverhalt nicht regelt.

### **Inhaltliche Unterschiede zu Swiss GAAP FER**

Der IFRS-SME weist ungefähr den doppelten Umfang auf wie die Swiss GAAP FER. Nicht nur ist deren Regelungsdichte deutlich geringer; es fehlen auch viele Themen, für die der IFRS-SME substanzielle Regelungen bereithält. Sieht man von den branchenspezifischen Fachempfehlungen ab (*Abbildung 1*), deckt der IFRS-SME mit Ausnahme des Lageberichts und der Zwischenberichterstattung alle Themen ab, welche die Swiss GAAP FER substanziell regeln. Die wichtigsten Unterschiede nach Swiss GAAP FER sind folgende:<sup>36</sup>

36 Für eine ausführliche Gegenüberstellung vgl. PwC (2009a).



- Zusätzliche Wahlrechte:
  - Goodwill darf direkt mit Reserven verrechnet werden (mit Folgebewertung als «Schattenrechnung»).
  - Selbstgeschaffene immaterielle Werte dürfen unter gewissen Voraussetzungen aktiviert werden.
  - Fremdkapitalkosten dürfen unter gewissen Voraussetzungen aktiviert werden.
  - Pensionspläne dürfen anstelle einer eigenen Bewertung wie im Abschluss der Vorsorgeeinrichtung bewertet werden.
  - Aktivische Steuerlatenzen müssen nicht aktiviert werden.
- Goodwill und andere immaterielle Werte mit unbestimmter Nutzungsdauer werden über 5 Jahre, in begründeten Fällen maximal 20 Jahre planmässig amortisiert.
- Derivative Finanzinstrumente werden nach abweichenden (einfachen) Regeln erfasst, bewertet und kategorisiert.
- Hedge-Accounting erfolgt nach abweichenden (einfachen) Regeln und ohne Voraussetzungen bezüglich Dokumentation und Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung.
- Es wird keine Gesamtergebnisrechnung erstellt. In der Erfolgsrechnung wird ein ausserordentliches Ergebnis separat ausgewiesen.
- Ungeregelte Themen:
  - Finanzielle Aktiven und Verbindlichkeiten, die nicht derivative Finanzinstrumente sind
  - Erlöse
  - Leasing und ähnliche Verhältnisse beim Leasinggeber/Vermieter; leasingähnliche Verhältnisse beim Mieter/Nutzer
  - Biologische Aktiven und landwirtschaftliche Erzeugnisse
  - Pläne für Leistungen an Mitarbeitende exkl. Pensionen
  - Anteilsbasierte Vergütungen für Arbeitsleistungen
  - Subventionen
  - Konzessionierte Dienstleistungen
  - Hyperinflation
  - Kaufpreisallokation im Rahmen der Kapitalkonsolidierung
  - Goodwill-Impairment-Test
  - Konsolidierung bei Zusammenschluss von Unternehmen, die von derselben Person «kontrolliert» werden

- Assoziierte Gesellschaften und Joint Ventures
  - Darstellung der verschiedenen Bestandteile des Abschlusses
  - Erstanwendung des Regelwerks
  - Vorrang der *fair presentation* gegenüber den Einzelregelungen.
- Die Offenlegung ist entsprechend weniger umfassend und detailliert.

### 3. «Marktpotenzial» des IFRS-SME

#### 3.1 Anreize bei der Wahl des Regelwerks

Die rational handelnde Unternehmensleitung wählt die «Spielregeln» der Rechnungslegung – und der Berichterstattung überhaupt – aufgrund einer Kosten-Nutzen-Abwägung.

##### Nutzen

Das Management hat zunächst Interesse an geringeren Kapitalkosten und, davon beeinflusst, einer positiven Performance und allenfalls höheren Bezügen. Das schafft den Anreiz, bestehende Informationsasymmetrien durch Offenlegung zu mindern, können doch Unternehmensinsider Informationen zu geringeren Kosten als externe Stakeholder beschaffen, verifizieren und offen legen. Zu beachten ist, dass diesem Anreiz nicht nur «gute» Unternehmen unterliegen, während sich der Rest hinter Schweigen versteckt, denn Letzteres würde vom Markt generell vorsichtig als «schlechtes» Signal gewertet.<sup>37</sup>

Die Umstellung der Rechnungslegung auf ein anspruchsvolleres Regelwerk, sofern glaubwürdig angewandt, könnte durchaus geeignet sein, sich positiv auf das Kreditrating und damit auf die Kapitalkosten des Unternehmens auszuwirken. Dahinter steht eine Einschränkung der Ermessensspielräume und Wahlrechte, um ökonomische Transaktionen und Ereignisse abzubilden, was eine objektivere, weniger auf Gewinnmanipulation anfällige Rechnungslegung verspricht. Weitere Vorteile werden in einer besseren Vergleichbarkeit der Unternehmen gesehen, auch über Märkte und nationale Grenzen hinweg, da zumindest im Grundsatz alle Unternehmen die gleiche Sprache sprechen.

<sup>37</sup> Siehe Hail/Pfaff (2009) und dort angegebene Literatur.

Der Qualitätseffekt und damit evtl. einhergehende geringere Kapitalkosten dürfen allerdings nicht überschätzt werden, da auch bei anspruchsvolleren Regeln – naturgemäss – umfangreiche Ermessensspielräume offen bleiben, die von Unternehmensleitungen aufgrund vielfältiger und individueller Anreize (inkl. institutionelle Rahmenbedingungen) opportunistisch ausgenutzt werden (können). Die zu beobachtende Qualität von Abschlüssen ist das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Abwägung im Einzelfall; ohne Anreiz zu einer qualitativ hoch stehenden Finanzberichterstattung sind keine grossen Unterschiede in der Transparenz und folglich keine spürbaren Auswirkungen auf die Kapitalkosten zu erwarten. In diesem Sinne zeigen z.B. empirische Studien zur Umstellung auf volle IFRS, dass positive Kapitalmarkteffekte wie kleinere Bid-Ask Spreads, grössere Liquidität oder geringere Kapitalkosten nur realisiert werden, wenn die Umstellung mit einem glaubwürdigen Bekenntnis zu mehr Transparenz einhergeht.<sup>38</sup> Eine entscheidende Rolle spielt sodann die Durchsetzung des Regelwerks (Enforcement).

### **Kosten**

Bessere Transparenz muss aus Sicht der Unternehmensleitung nicht unbedingt vorteilhaft sein. Die Anwendung eines weniger anspruchsvollen Regelwerks verschafft dem Management einen Informationsvorsprung und somit die Möglichkeit, sich zulasten von Eignern oder Gläubigern persönlich besser zu stellen, etwa in Form überhöhter Bezüge (fix oder erfolgsabhängig).

Ebenfalls gegen das Streben nach vollständiger Transparenz spricht, dass Unternehmen die Geheimnisse ihres Geschäftserfolgs nicht freiwillig an die Konkurrenz weitergeben. Stark ins Gewicht fallen sodann die Kosten der Erstellung und Prüfung des Abschlusses, die in der Regel mit den Ansprüchen eines Standards stark ansteigen.

---

38 Siehe Hail/Pfaff (2009) und dort angegebene Literatur.

### 3.2 Unternehmen, für die der IFRS-SME in Frage kommt<sup>39</sup>

Die Schweizer Wirtschaft ist besonders vielfältig. Es gibt etliche multinationale Unternehmen mit Sitz und Leitung in der Schweiz, die sich dem Druck in Richtung transparenter Rechnungslegung nicht entziehen können und sich nötigenfalls über Zweitkotierungen Zugang zu Märkten verschaffen. Danach kommen ein paar Hundert meist mittelgrosse börsenkotierte Unternehmen mit wesentlicher Verankerung in der Schweiz bei der Leistungserstellung oder der Finanzierung. Auch ihnen ist die Informationsvermittlung durch Rechnungslegung wichtig; deren Rolle ist aber wegen einseitiger Besitzverhältnisse mit einzelnen Grossaktionären oder eines geringen Kapitalbedarfs begrenzt. Schliesslich ist da die überwiegende Zahl der nicht kotierten Unternehmen, für die aussenstehende Aktionäre als Anspruchsgruppe weniger im Vordergrund stehen als etwa die Hausbanken oder der Fiskus. Diesen vielschichtigen Gegebenheiten würden Rechnungslegungsvorschriften nach dem Motto *one size fits all* kaum gerecht. Der Gesetzgeber begnügt sich deshalb mit bescheidenen Mindestanforderungen. Sie entsprechen wegen der stillen Reserven und der mangelnden Offenlegung nicht den Erwartungen an eine transparente Rechnungslegung: Eine Konzernrechnung, die nur die Minimalvorschriften einhält, dürfte von aussenstehenden Akteuren als «schlechtes» Signal gewertet werden.<sup>40</sup> Der Wahl des Regelwerks kommt also Signalcharakter zu: Ein anspruchsvollerer Standard, glaubwürdig implementiert, kann als Bekenntnis zu mehr Transparenz erscheinen – mit «Belohnung» durch die Kapitalmärkte.

#### Kotierte Unternehmen

So wird erklärlich, dass insbesondere grosse, international tätige Unternehmen mit breit gestreuter Aktionärsbasis schon frühzeitig, seit Anfang der neunziger Jahre, freiwillig die IFRS gewählt haben. Empirische Studien haben ergeben, dass diese Unternehmen tendenziell weniger Gewinnverstetigung betreiben als andere Schweizer Unternehmen

39 Für wertvolle Hinweise danken wir Thomas Stenz, dipl. Wirtschaftsprüfer, Präsident des Verwaltungsrates der Ernst & Young AG, sowie Michael Walther, dipl. Wirtschaftsprüfer, Group Controller der Stadler Rail AG.

40 Beim Einzelabschluss dominiert der Minimalismus deswegen (*Abbildung 2*), weil er zugleich Bemessungsgrundlage für direkte Steuern und den Kapitalschutz ist.

(Qualitätseffekt).<sup>41</sup> Bezogen auf die viel zahlreicheren *Mid & Small Caps* ist zu fragen, weshalb diese nicht auch den IFRS-SME wählen – bzw. auf ihn wechseln – können,<sup>42</sup> der bei vergleichbarer Transparenz deutlich geringere Anwenderkosten aufweisen könnte. Er beruht auf dem gleichen Rahmenkonzept, das festhält, dass Abschlüsse primär den Informationsbedarf der Investoren (Anteilseigner) abdecken und damit zugleich die Informationsbedürfnisse anderer Aussenstehender, soweit das mit Abschlüssen möglich ist.

Auch nach geltendem Kotierungsrecht ist die Anwendung des IFRS-SME, wie gesehen, nicht möglich. Das ist gerade deshalb zu bedauern, weil sich *Mid & Small Caps* immer öfter vom «Main Standard» der SIX Swiss Exchange zurückziehen, um nicht länger volle IFRS anwenden zu müssen.<sup>43</sup> Ihre Argumentation ist stets eindeutig: Die vollen IFRS seien unterdessen zu aufwändig und die immer detailliertere Offenlegung berühre die unternehmerische Intimsphäre, ohne Investoren und Analytikern zu tieferem Verständnis des Unternehmens zu verhelfen. Für den Gesetzgeber kann das Verbot im IFRS-SME selber eigentlich kein Hinderungsgrund sein. Zumindest im «Local Standard» – wo heute fast durchwegs den Swiss GAAP FER gefolgt wird – müsste der IFRS-SME ebenfalls zugelassen sein. Da es offenbar Nischensegmente «ohne IFRS» in anderen europäischen Ländern nicht gibt, ist indes eher mit einer Beseitigung der Swiss GAAP FER-Nische zu rechnen. Eine Aufhebung des Verbots im IFRS-SME, verbunden mit einer Neudefinition der Zielgruppe, ist eher unwahrscheinlich, wäre dies doch ein «Einfallstor» für alle, die heute zu vollen IFRS gezwungen sind.

### Rein private Unternehmen

Anders stellt sich die Situation bei unabhängigen Konzernen ohne Kotierung dar, die – anscheinend auch bei internationaler Ausrichtung – vorzugsweise nach Swiss GAAP FER bilanzieren (*Abbildung 2*). Sie folgen

41 Die seinerzeit im internationalen Vergleich sehr hohe IFRS-Anwenderdichte bei fehlendem Enforcement lässt fraglich erscheinen, ob es zu einer generell höheren Transparenz der Finanzberichte gekommen ist.

42 Sie sollen sich auch nicht auf ihn berufen können, wenn örtliches Recht seine Anwendung vorschreibt oder gestattet. Gesellschaften, deren Muttergesellschaft volle IFRS anwendet, sollen den IFRS-SME im eigenen Abschluss nur anwenden, wenn sie selber nicht «öffentlich rechenschaftspflichtig» sind. Siehe IFRS-SME 1.5 und 1.6: IASB (2009a).

43 Seit 2009: Adval Tech, Bossard, Cham Paper Group, Crealogix, Datacolor, Dätwyler, Elma, GSMN, Gurit, Hügli, Mikron, Perrot Duval, Sunstar.

einem Standard, der kostengünstig umgesetzt werden kann, aber deutlich höhere Qualität als die OR-Minimalvorschriften verspricht. Der Wechsel auf einen anspruchsvolleren Standard scheint hier auf den ersten Blick wenig lukrativ. Gerade diese Unternehmen hätten aber die Möglichkeit, durch freiwillige Anwendung des IFRS-SME ein – kostenbehaftetes – Signal an ihre Hausbanken zu senden, um evtl. in den Genuss günstigerer Kreditkonditionen zu kommen. Nicht kotierte mittelgrosse Unternehmen mit externen Stakeholdern sind also die überlappende Zielgruppe von IFRS-SME und Swiss GAAP FER (Abbildung 4).

	International ausgerichtet	Schweizerisch ausgerichtet	
Öffentlich rechenschaftspflichtig	Volle IFRS	Volle IFRS	Swiss GAAP FER
Nicht öffentlich rechenschaftspflichtig mit externen Stakeholdern	IFRS-SME	IFRS-SME	
Nicht öffentlich rechenschaftspflichtig ohne externe Stakeholder	X		

Abbildung 4: Zielgruppen der anerkannten Standards in der Schweiz

Den international tätigen unter ihnen (bzw. jenen mit ausländischen Kapitalgebern) böte der IFRS-SME, abgesehen von der grösseren Transparenz, bedeutende Vorteile: Seine Originalsprache ist Englisch, was die Durchsetzung einer einheitlichen «Konzernsprache» vereinfacht. Er sorgt ausserdem für internationale Vergleichbarkeit. Soweit ein Börsengang oder eine Transaktion, die volle IFRS voraussetzt, nicht ausgeschlossen wird, ermöglicht er das Hineinwachsen in die anspruchsvolle Rechnungslegung. Der Nachteil der vollen IFRS, mangelnde Praktikabilität als Folge hoher Komplexität und fehlender Konstanz, geht ihm ab. Andererseits muss er über das *Training Material* erst erschlossen werden. Sodann besteht die Gefahr, dass die Wirtschaftsprüfer bei seiner Interpretation faktisch doch auf die vollen IFRS zurückgreifen.<sup>44</sup> *Last but not least* müssen sich seine Vorzüge bei potenziellen Anwendern noch herumsprechen.

44 «Klassisches» Beispiel formalistischer Interpretation ist die Behandlung vollversicherter BVG-Vorsorgepläne bei Sammelstiftungen unter IAS 19. Die grossen Wirtschaftsprüfungsunternehmen haben sich offenbar darauf verständigt, dass solche Pläne auch unter dem IFRS-SME allgemein als leistungsorientiert zu behandeln sind – mit empfindlicher Kostenfolge für dessen Anwender.

## 4. Die zusätzliche Alternative aus gesamtwirtschaftlicher Sicht

Die Schweiz hat eine lange Tradition liberaler Regulierung auch bei der Unternehmensberichterstattung, was innovativen und auf den Einzelfall zugeschnittenen Lösungen förderlich ist. Gerade weil die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Rechnungslegung so bescheiden sind – der Willkür sind auch bei der Konzernrechnung Tür und Tor geöffnet –, benötigt die Volkswirtschaft anerkannte Regelwerke, die es Unternehmen ermöglichen, freiwillig bessere Qualität und Transparenz zu bieten. Ob zu diesem Zweck für international ausgerichtete Konzerne ohne Kotierung ein nationaler Rechnungslegungsstandard genügt, muss bezweifelt werden. Die Existenz einer Alternative zu den Swiss GAAP FER ist aber auch aus einem anderen Grund zu begrüßen: Wettbewerb stiftet nicht nur bei Gütern und Dienstleistungen, sondern auch bei «Spielregeln» wie Rechnungslegungsstandards Nutzen. Konkurrenz zwingt zu stetiger Innovation und Anpassung an die Bedürfnisse von Anwendern und Adressaten. Wer hier nicht mithält, verliert Marktanteile und verschwindet langfristig vom Markt. Das schafft für Standardsetter den Anreiz, bedürfnisgerechte Regelwerke zu entwickeln und zu unterhalten.

In Anbetracht der Vielfältigkeit der Schweizer Wirtschaft könnte im «Markt für Standards» Platz für mehrere Angebote sein. Dabei wäre es nachteilig, wenn sich die Swiss GAAP FER bloss dem IFRS-SME annähern würden. Beide sollten sich in der Wahrnehmung der Anspruchsgruppen voneinander bedürfnisgerecht unterscheiden. Wie steht es aber mit der Vergleichbarkeit von Abschlüssen, wenn Unternehmen derselben Branche verschiedene Standards anwenden? Sie ist in diesem Licht nachrangig, und zwar deswegen, weil selbst bei identischen Rechnungslegungsregeln und gleicher ökonomischer Ausgangslage die Abschlüsse zweier Unternehmen verschieden ausfallen dürften. Grund dafür sind die vielfältigen, individuellen Anreize, denen das Management ausgesetzt ist, und die etwa darin liegen, den tatsächlichen Leistungsausweis zu verschleiern, Erwartungen von Kapitalgebern zu erfüllen, das Finanzierungsverhältnis besser darzustellen oder eine stetige Gewinnentwicklung zu zeigen (um nur Beispiele zu nennen). Eine Vielzahl empirischer Studien belegt, wie nachhaltig unternehmensspezifische Anreize die Rechnungslegung prägen können.<sup>45</sup>

---

45 Siehe Hail/Pfaff (2009) und dort angegebene Literatur.

## 5. Fazit

Rechnungslegungsstandards sollen sicherstellen, dass Transaktionen eines Unternehmens und damit zusammenhängende Ereignisse entscheidungsgerecht sowie nachvollziehbar abgebildet werden. Ein einziges Regelwerk würde allerdings der Vielfältigkeit der Schweizer Wirtschaft nicht gerecht, die durch multinationale Grossunternehmen, durch international ausgerichtete mittelgrosse Unternehmen mit oder ohne Kotierung sowie durch eine Vielzahl kleinerer Unternehmen mit nationaler Ausrichtung und ohne Kotierung gekennzeichnet ist. Folgerichtig existiert eine breite Auswahl an Regelwerken, unter denen zumindest die nicht kotierten (oder sonstwie regulierten) Schweizer Unternehmen auswählen können: Minimalvorschriften des Handelsrechts (OR), sog. Kern-FER, volle Swiss GAAP FER, neuerdings IFRS-SME, volle IFRS, U.S. GAAP oder ein anderes ausländisches Regelwerk.

Die rational handelnde Unternehmensleitung wählt aufgrund einer Kosten-Nutzen-Abwägung die geeigneten «Spielregeln». Das Management hat dabei einerseits Interesse an einer besseren Vergleichbarkeit und geringeren Kapitalkosten sowie, davon beeinflusst, einer besseren Performance und allenfalls höheren Bezügen. Diesem Anreiz zu einer qualitativ hoch stehenden Finanzberichterstattung stehen jedoch andererseits die Kosten insbesondere der Erstellung und Prüfung des Abschlusses, die Kosten einer Preisgabe des Geschäftserfolgs an die Konkurrenz sowie das Interesse entgegen, einen allfälligen Informationsvorsprung bei geringerer Transparenz (z.B. durch willkürliche Bildung und Auflösung stiller Reserven) opportunistisch auszunutzen.

Prüft man vor diesem Hintergrund eine Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER oder IFRS-SME, so stehen der zweifellos grösseren Transparenz bei IFRS-SME – entsprechende Anreize des Managements vorausgesetzt – die deutlich niedrigeren Kosten der Anwendung von Swiss GAAP FER gegenüber. Dennoch böte der IFRS-SME gerade den international tätigen Unternehmen bzw. jenen mit ausländischen Kapitalgebern, aber ohne Kotierung, entscheidende Vorteile: Seine Originalsprache ist Englisch, was die Durchsetzung einer einheitlichen «Konzernsprache» vereinfacht. Er sorgt ausserdem für (internationale) Vergleichbarkeit. Der Nachteil der vollen IFRS, die mangelnde Praktikabilität, trifft beim IFRS-SME nicht zu.



Es spricht daher einiges dafür, dass der nun als weiteres Regelwerk verfügbare IFRS-SME auf mittlere Sicht in der Schweiz ebenfalls seine Anwender finden wird. Dies ist auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu begrüssen: Wettbewerb unter alternativen Standards zwingt die Standardsetter zu stetiger Innovation und bedürfnisgerechten Lösungen. Ein Ansatz nach dem Motto *one size fits all* würde in jedem Fall den vielfältigen Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft nicht gerecht.

## Aktuelle Literatur und Materialien

**Beiersdorf Kati/Eierle Brigitte/Haller Axel** (2009): International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs): Überblick über den finalen Standard des IASB. In: Der Betrieb, S. 1549–1557.

**Böckli Peter** (2010): Swiss GAAP FER – IFRS-SME – E-OR – Wie weiter mit dem Buchstabensalat? In: Der Schweizer Treuhänder, S. 27–29.

**Breker Norbert** (2010): Verankerung des IFRS für KMU im europäischen Recht? In: Die Wirtschaftsprüfung, Editorial zu Heft 6.

**Bruns Hans-Georg/Eierle Brigitte/Klein Klaus-Günther/Knorr Liesel/Marten Kai-Uwe** (Hrsg.) (2010): IFRS for SMEs – Kommentar zur Rechnungslegung nach IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, München.

**Bundesrat** (2007): Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007. In: Bundesblatt, S. 1589–1749.

**BX Berne eXchange** (2010): Kotierungsreglement über die Zulassung von Effekten an der BX – Stand: 01.01.2010, Bern.

**Eierle Brigitte/Haller Axel** (2010a): IFRS for SMEs – Ergebnisse einer Befragung von kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland, Berlin.

**Eierle Brigitte/Haller Axel** (2010b): IFRS for SMEs – Ergebnisse einer Befragung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland, Berlin.

**Ernst & Young** (2010): IFRS for SMEs – A comparison with IFRS – the basics, o.O.

**Fülbier Rolf Uwe/Gassen Joachim/Ott Eckhard** (2010): IFRS for SMEs für den europäischen Mittelstand? – Einige theoretische und empirische Überlegungen. In: *Der Betrieb*, S. 1357–1360.

**Glanz Stephan** (2009): *Die Konzernrechnung. Erstellung konsolidierter Abschlüsse für Schweizer Unternehmen*, Zürich.

**Glanz Stephan/Pfaff Dieter** (2010): *IFRS für KMU strukturiert – International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities*, Zürich.

**Glanz Stephan/Pfaff Dieter/Renggli Karl** (2010): *IFRS für KMU – Ein Überblick aus Schweizer Sicht*, Aarau.

**Hail Luzi/Pfaff Dieter** (2009): *Gesetzliche Regulierung der finanziellen Berichterstattung – Empirische Erkenntnisse und Folgerungen für die Schweiz*. In: Hail Luzi/Pfaff Dieter (Hrsg.): *Rechnungslegung und Revision in der Schweiz – Erkenntnisse aus Theorie und Praxis*, Zürich, S. 15–37.

**Hermann Uwe S.** (2010): *Wie kann die Rechnungslegung für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU vereinheitlicht werden?* In: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung*, S. 569–574.

**IASB** (2010a): *A Guide to the IFRS for SMEs*, London.

**IASB** (2010b): *Conceptual Framework for Financial Reporting*, London.

**IASB** (2010c): *A Guide through IFRS*, 2 Bände (A und B), London.

**IASB** (2010d): *IFRS – Official pronouncements as issued at 1 January 2010*, 2 Bände (A und B), London.

**IASB** (2009a): *IFRS for SMEs*, London.

**IASB** (2009b): *IFRS for SMEs – Basis for Conclusions*, London.

**IASB** (2009c): *IFRS for SMEs – Illustrative Financial Statements – Presentation and Disclosure Checklist*, London.

**Janssen Jan/Gronewold Ulfert** (2010): *IFRS for Small and Medium-sized Entities – Konzeptionelle Schwächen des neuen Standards und ihre Implikationen*. In: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarkt-orientierte Rechnungslegung*, S. 75–80.

**Kirsch Hanno** (2010): IFRS for SMEs – Positionierung der IFRS-Rechnungslegung für kleine und mittelgrosse Unternehmen im Verhältnis zu den full IFRS, In: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, S. 119–125.

**Kirsch Hanno** (2009): IFRS-Rechnungslegung für kleinere und mittlere Unternehmen – Der Standard, 2. Auflage, Herne.

**KPMG** (2010): The IFRS for SMEs – Considering the alternatives, o.O.

**Leibfried Peter/Golsner Christian** (2011): Anwendung des IFRS for SMEs – Beispielfälle zur Bilanzierung in KMU. In: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, S. 61–67.

**Meyer Conrad** (Hrsg.) (2009): Swiss GAAP FER – Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele, Zürich.

**Meyer Conrad/Bischoff Olivia** (2010): Rechnungslegung kleiner und mittelgrosser Unternehmen in der Schweiz. In: Meyer Conrad/Pfaff Dieter (Hrsg.): Jahrbuch 2010 Finanz- und Rechnungswesen, Zürich, S. 47–79.

**Pellens Bernhard** (2010): Wo endet die IFRS-Rechnungslegung? In: Betriebs-Berater, Editorial zu Heft 14.

**PwC** (2010): Comparison of ‚full IFRS‘ and IFRS for SMEs – 2010 update, o.O.

**PwC** (2009a): IFRS for SMEs – IFRS – Swiss GAAP FER – Similarities and differences, Basel.

**PwC** (2009b): Similarities and differences – A comparison of ‚full IFRS‘ and IFRS for SMEs, o.O.

**SIX Exchange Regulation** (2009a): Kotierungsreglement vom 29. Oktober 2008, Zürich.

**SIX Exchange Regulation** (2009b): Richtlinie betr. Rechnungslegung (RLR) vom 29. Oktober 2008, Zürich.

**Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung** (2009): Swiss GAAP FER, Zürich.

**Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung/Institut für Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich** (2009): Rechnungslegung kleiner und mittelgrosser Unternehmen in der Schweiz – Eine empirische Erhebung zu Swiss GAAP FER, Zürich.

**Teitler Evelyn** (2010a): IFRS for SMEs – value added für die Schweiz? In: Mathis Andrea/Nobs Rolf (Hrsg.): Jahrbuch 2010 Treuhand und Revision, Zürich, S. 57–68.

**Teitler Evelyn** (2010b): IFRS für KMUs – eine gute Alternative? In: Der Treuhandexperte, S. 18–21.

**Teitler Evelyn** (2009): IFRS-SME versus Swiss GAAP FER – Analyse, Praktikabilität, Kosten und Nutzen. In: Der Schweizer Treuhänder, S. 810–818.

**Vaessen Mark** (2010): IFRS for SMEs: A Sustainable Solution for Medium-sized Entities? In: Die Wirtschaftsprüfung, Sonderheft, S. S17–S19.

**Winkeljohann Norbert/Morich Sven** (2009): IFRS für den Mittelstand: Inhalte und Akzeptanzaussichten des neuen Standards. In: Betriebs-Berater, S. 1630–1634.

**Zülch Henning/Güth Simon** (2010): Der deutsche Standpunkt zum IFRS for SMEs – Status Quo und kritische Würdigung. In: Der Betrieb, S. 576–578.

